

§ 0722 BGB

(1) Zur Zwangsvollstreckung in das [Vermögen](#) der Gesellschaft ist ein gegen die Gesellschaft gerichteter Vollstreckungstitel [erforderlich](#).

(2) Aus einem gegen die Gesellschaft gerichteten Vollstreckungstitel findet die Zwangsvollstreckung gegen die Gesellschafter nicht statt.

Fassung ab 01. Jan 2024

Fassung bis einschl 31. Dez 2023

§ [722 BGB](#) Anteile am Gewinn und Verlust

(1) Sind die Anteile der Gesellschafter am Gewinn und Verlust nicht bestimmt, so hat jeder Gesellschafter ohne Rücksicht auf die Art und die Größe seines Beitrags einen gleichen Anteil am Gewinn und Verlust.

(2) Ist nur der Anteil am Gewinn oder am Verlust bestimmt, so gilt die Bestimmung im Zweifel für Gewinn und Verlust.